

d) auf die Regularclericer: Stante penuria Eppum in Confectione olei s. explere debere numerum sacerdotum cum Regularibus sacerdotibus.

III. Was endlich die Ordo accedendi, d. i. die Praecedentia in sedendo, in processione et in communione anbelangt, so haben den Vorrang:

a) die Weltpriester vor den Ordenspriestern; Praecedentiam tam in sedendo quam in processione deberi sacerdotibus saecularibus et non Guardiano fratum Minorum et Priori Ordinis S. Dominici quando simul omnes convenient in consecratione olei s. per Eppum facienda (n. 2881, 12. Julii 1664).

b) Unter den Weltpriestern, die beim Pontificalamte und bei der Oelweihe assistierenden Priester vor den übrigen, gleichviel ob leichtere de gremio ecclae Cathedr., eventuell sogar Canonici sind. Feria V. in Coena Domini eos Presbyteros ac Diaconos, qui sacris indumentis amicti in Consecratione ss. Oleorum ministrant, tametsi iidem non fuerint de gremio Cathedralis, in communione aliquis actibus praefereendos esse reliquis sacerdotibus ac Diaconis, qui sacris nullatenus induti de gremio tamen Cathedralis existunt (n. 1852 d. 27. Nov. 1657). — Feria V. in Coena Dom., cum Eppus exit a Sacrorum Custodia ad altare, debent Canonici, qui eum parati associantur, sequi presbyteros, diaconos etc., qui eum comitantur, ut assistant ei in Olei consecratione. — Schließlich ad dub.: Utrum 7 subdiaconi, diaconi et 12 presbyteri, qui feria V. in Coena Di in consecratione ss. oleorum inserviunt, ss. Eucharistiam debeat suscipere ante Canonicos in habitu clericali e choro egredientes, an post Capitulum? S. R. C. respondit: Omnes paratos ratione paramentorum debere refici ss. Eucharistia ante omnes de choro non paratos (n. 3209 d. 8. Apr. 1690 v. sub n. 3378 d. 21. Jan. 1696 ad petitionem Capituli Caesaraugustani). Die Entscheidung d. 13. Julii 1658 gibt auch den Grund hiefür an: In Communione, quae inter missae sacrificium peragitur, ministerium sacrificii non ratione praeeminentiae, sed ministerii praeferendum esse ceteris quantumvis dignioribus.

Ebensee (Ob.-Dest.).

Benef. Dr. Carl Mayer.

V. (Eheschließung eines Heimatlosen.) Es kommt bei vielen ungarischen Staatsangehörigen vor, daß sie über 10 Jahre in Österreich wohnen, während dieser Zeit ihr ungarisches Staatsbürgerrecht niemals reclamieren, sich um keinen Heimatschein kümmern, außer sie wollen dann heiraten; denn dann ist derselbe ein nothwendiger Beleg zur Erlangung des Aufgebotes und des Eheschließungszeugnisses von dem königl. ung. Justizministerium. Sucht ein Nupturnent um den Heimatschein an, so wird er von seiner bisherigen Heimatsgemeinde abgewiesen unter Berufung auf § 31 des ungarischen

Gesetzartikels L vom Jahre 1879, welcher lautet: „Derjenige ungarische Staatsbürger, der ohne Auftrag der ungarischen Regierung oder der österreichisch-ungarischen gemeinsamen Minister durch 10 Jahre ununterbrochen außerhalb der Grenzen des Gebietes der ungarischen Krone sich aufhält, verliert hiervon die ungarische Staatsbürgerschaft. Die Zeit der Abwesenheit ist von jenem Tage an zu rechnen, an welchem der Betreffende die Grenze des Gebietes der ungarischen Krone verließ, ohne dass er die Bewahrung der ungarischen Staatsbürgerschaft der im § 9 dieses Gesetzes bezeichneten competenten Behörde (d. i. der erste Beamte des Ministeriums: Vicegespan, Bürgermeister) angezeigt hätte, oder wenn er sich mit Reisepass entfernte, an dem Tage, wo der Pass abläuft.“

Die Continuität der Abwesenheit wird unterbrochen, wenn der Abwesende die Bewahrung seiner ungarischen Staatsbürgerschaft obbenannter Behörde anzeigen, oder sich einen neuen Pass verschaffte, oder von irgend einem österreichisch-ungarischen Consulate eine Aufenthaltskarte erhält oder in die Matrikel einer österreichisch-ungarischen Consulargemeinde eingetragen wird.“

Infolge dieser Verweigerung des Heimatscheines steht der Ehemaliger „heimatlos“ da. Welche gesetzliche Bestimmungen gelten für Heimatlose? Die §§ 18 und 19 des Gesetzes vom 3. December 1863, R. = G. = Bl. Nr. 105, betreffend die Regelung der Heimatsverhältnisse lauten:

§ 18. Heimatlose, d. i. solche Personen, deren Heimatrecht zur Zeit nicht erweislich ist, werden nach den Bestimmungen der folgenden Paraphe einer Gemeinde zugewiesen, in welcher sie so lange als heimatberechtigt zu behandeln sind, bis das ihnen zustehende Heimatrecht ausgemittelt ist oder bis sie anderswo ein Heimatrecht erworben haben.

§ 19. Die Heimatlosen sind in nachstehender Reihenfolge zuzuweisen:

1. Derjenigen Gemeinde, in welcher sie sich zur Zeit ihrer Abstellung zum Militär oder ihres freiwilligen Eintrittes in dasselbe befunden haben;

2. derjenigen Gemeinde, in welcher sie sich vor dem Zeitpunkte des zur Frage gekommenen Heimatrechtes am längsten, aber wenigstens ein halbes Jahr ununterbrochen und bei gleichem Aufenthalte in zwei oder mehreren Gemeinden zulekt, nicht unfreiwillig, aufgehalten haben;

3. derjenigen Gemeinde, in welcher sie geboren sind; oder bei Kindlingen, in welcher sie aufgefunden wurden; oder bei solchen in der Verpflegung einer öffentlichen Kindelanstalt stehenden oder gestandenen Personen, deren Geburts- oder Fundort unbekannt ist, in welcher sich diese Anstalt befindet;

4. derjenigen Gemeinde, in welcher sie zur Zeit des zur Frage gekommenen Heimatrechtes angetroffen werden.

Darf nun der Seelsorger erst dann die Geschließung vornehmen, bis das neue Heimatrecht des Ehemaligen ermittelt ist?

Nein! Das k. k. Ministerium des Innern hat mit Erlass vom 26. Juli 1893, Z. 4647, laut Mittheilung der k. k. niederösterreichischen Statt- halterei vom 10. August 1893, Z. 63.390, eröffnet: „In solchen Fällen, in welchen sich ein Rupturient in der angegebenen Weise über den Verlust der ungarischen Staatsbürgerschaft ausgewiesen hat, werden sich die hierlands mit der Vornahme von Trauungen be- trauten Organe behufs Beurtheilung der persönlichen Fähigkeit des Chewerbers zur Cheschließung vielmehr lediglich die Bestimmungen des in der diesseitigen Reichshälfte geltigen Cherechtes gegenwärtig zu halten haben.

Selbstverständlich wird die Beurtheilung der Chefähigkeit ehe- maliger ungarischer Staatsangehöriger, welche eine andere Staats- bürgerschaft nicht erworben haben, nach dem österreichischen Rechte nur dann eintreten, wenn diese Personen hierlands ihren Wohnsitz haben“. Ueber eine specielle Anfrage hat das hochwürdigste f. e. Ordinariat Wien ddo. 4. December 1901, Z. 10.682, eröffnet: „dass der Chewerber N. die beabsichtigte Ché, in der Voraussetzung, dass der- selben ein Chehindernis nicht entgegensteht, ohneweiters schließen kann. In der Rubrik „Anmerkung“ ist bei dem Trauungsacte anzu- merken, dass derselbe die ungarische Staatsbürgerschaft laut Zuschrift seiner ehemaligen Heimatsgemeinde Nemet Szt. Grót vom 16. August 1901, Z. 2027, verloren hat; auch ist diese Zuschrift bei den Trauungs- acten aufzubewahren“.

Pernitz (Niederösterreich). Erasmus Hofer, Pfarrer.

VI. (Sind die Unterscheidungslehren im Religions- unterricht jetzt zeitgemäß?) Unter der Aufschrift: „Eine dringende Aufgabe für Clerus und Theologie“ ist im October v. J. in der literarischen Beilage der „Kölnischen Volkszeitung“ ein Auf- satz erschienen, den der „Anzeiger für die katholische Geistlichkeit Deutschlands“ in Nummer 24 vom 15. December 1901 vollständig zum Abdruck brachte, weil er tatsächlich die größte Beachtung von Seiten der gesamten Geistlichkeit verdient.

Mit beredten Worten wird in demselben auf die Gefahren hingewiesen, welche unserer heiligen Kirche drohen von dem neuen, nicht staatlichen, sondern kirchlich-confessionellen Culturkampfe, den der Protestantismus auf der ganzen Linie begonnen oder verschärft hat. Der Verfasser weist alsdann hin auf zwei Mittel der uns aufgezwungenen Abwehr, die Controverspredigt und die Behandlung der Unterscheidungslehren in Religionsunterricht und Christenlehre.

Denn, so meint mit Recht jener Aufsatz, die apologetische Publicistik beobachtet mehr das, was in dieser Hinsicht an Reden und Schriften in die Öffentlichkeit tritt. Der Protestantismus aber hat längst, ganz besonders aber in neuerer Zeit, zwei Institute be- nützt, um die Gegensäze gegen den Katholizismus dem Volke ein- zuimpfen, die Kanzel und den Confirmanden-Unterricht.